



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Stand April 2023

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen Yellowstar Solutions und dem Auftraggeber (AG) für alle durch Yellowstar Solutions zu erbringenden Leistungen, insbesondere dienst- und werkvertragliche Leistungen sowie Vertrieb von IT-Softwarelösungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, Yellowstar Solutions hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Angebote und Unterlagen

2.1 Die Angebote von Yellowstar Solutions sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.

2.2 Die Bestellung des AG ist ein bindendes Angebot.

2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Yellowstar Solutions die Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Yellowstar Solutions Dritten zugänglich gemacht werden. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlicher Bestätigung durch Yellowstar Solutions.

3. Vergütung / Zahlungsbedingungen

3.1 Die Vergütung kann als verbindlicher Festpreis oder nach Tagessatz vereinbart werden. Die Vergütung versteht sich in Euro zzgl. MwSt. in der jeweils gesetzlichen Höhe. Vorfälle, die Yellowstar Solutions nicht zu vertreten hat, werden von Yellowstar Solutions mit dem üblichen Stundensatz berechnet.

3.2 Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann Yellowstar Solutions eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. Yellowstar Solutions ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn Yellowstar Solutions den Auftraggeber hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von Yellowstar Solutions. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den AG ist ausgeschlossen.

3.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Yellowstar Solutions berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.

3.4 Erstreckt sich die Durchführung der Arbeiten über mehr als zwei Kalendermonate, sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Projektfortschritt richtet. Yellowstar Solutions wird in diesen Fällen Abschlagsrechnungen erstellen, die ohne Abzug zu begleichen sind. Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme und Eingang der Schlussrechnung.

3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch Yellowstar Solutions anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

4. Termine/Mitwirkungspflichten

4.1 Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt Yellowstar Solutions diese nach eigenem billigem Ermessen.

4.2 Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.

4.3 Der AG haftet gegenüber Yellowstar Solutions dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung durch Yellowstar Solutions ausschließen oder beeinträchtigen.

4.4 Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist Yellowstar Solutions von der Leistungsverpflichtung befreit.

5. Beauftragung Dritter

5.1 Yellowstar Solutions ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen.

5.2 Yellowstar Solutions wird beauftragte Dritte sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

6. Geheimhaltung / Datenschutz

6.1 Der AG und Yellowstar Solutions sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist Yellowstar Solutions berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

6.2 Der AG und Yellowstar Solutions verpflichten sich wechselseitig, die Abwertung von Mitarbeitern bzw. Versuche zur Abwertung von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei zu unterlassen.

6.3 Yellowstar Solutions darf die den AG betreffenden Daten elektronisch speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.

7. Haftung / Schadensersatz

7.1 Yellowstar Solutions leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den nachfolgend dargestellten Grundsätzen.

7.2 Yellowstar Solutions haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht ergeben, maximal mit 3 Mio. EUR.

7.3 In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet Yellowstar Solutions für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten für den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Zudem ist die Haftung auf 250.000. EUR je Verstoß bei Sach- und Vermögensschäden begrenzt. Bei auf gleichen Verstößen beruhenden fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung auf insgesamt 250.000. EUR begrenzt, auch dann, wenn die Verstöße in mehreren Jahren begangen werden.

7.4 Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Yellowstar Solutions haftet insofern insbesondere nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.

7.5 Schadensersatzansprüche des AG verjähren in 12 Monaten.

7.6 Die Beschränkungen und Begrenzungen gem. den Ziffern 7.3, 7.4 und 7.5 gelten nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die Haftung aus schriftlich gegebenen Garantien sowie nach zwingenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

8. Nutzungsrechte

8.1 Für sämtliche von Yellowstar Solutions im Auftrag des AG entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse räumt Yellowstar Solutions dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen.

8.2 Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern der Yellowstar Solutions gemacht werden, gehen die Nutzungsrechte auf die Yellowstar Solutions über.

9. Rücktritt

Yellowstar Solutions behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn beim Kunden eine Vermögensverschlechterung eintritt, die geeignet ist, die Forderung von Yellowstar Solutions auf die vereinbarte Vergütung zu gefährden. Das gleiche gilt, wenn der Kunde vor Vertragsschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat.

II. WERKVERTRÄGE

10. Besondere Bedingungen für Werkverträge

Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem AG und Yellowstar Solutions gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

10.1 Der Auftrag wird grundsätzlich in den Technischen Büros von Yellowstar Solutions durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des AG kann vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen dies erforderlich machen sollten.

10.2 Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des AG durchgeführt wird, ausschließlich Yellowstar Solutions. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AG, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.

10.3 Die Fortschritte werden in regelmäßigen Abständen im Lenkungsausschuss besprochen. Der Bericht des Lenkungsausschusses wird dann von beiden Parteien unterzeichnet. Für die Abnahme der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:

10.3.1 Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Auftragsergebnisses, hat der AG unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

10.3.2 Der AG ist verpflichtet, Yellowstar Solutions unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält Yellowstar Solutions zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

10.3.3 Wenn der AG trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm Yellowstar Solutions schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern Yellowstar Solutions hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der AG innerhalb einer Frist von 1 Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der AG beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen.

10.4 Yellowstar Solutions leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nachbesserung/ Neuherstellung trotz mindestens zweier Nacherfüllungsversuche fehl, kann der AG Minderung oder Rücktritt sowie Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung gem. Ziffer 7. verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem AG kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist für nicht vorsätzlich herbeigeführte Mängel beträgt 12 Monate ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11. Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort für die Auftragsleistungen von Yellowstar Solutions ist der jeweilige Sitz der Niederlassung bzw. der Ort des Technischen Büros von Yellowstar Solutions, in dem die Auftragsleistung erbracht wird. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist der Sitz von Yellowstar Solutions.

11.2 Gerichtsstand ist der Sitz von Yellowstar Solutions. Yellowstar Solutions ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

11.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regeln des Internationalen Privatrechts.